

Projektaufruf



Der Verein Dübener Heide e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf ist gültig für das Handlungsfeld:

1.2 – Die Dübener Heide als qualitativ hochwertige, weitgehend barrierefreie Gesundheits-, Naturerlebnis- und Outdoor-Region profilieren

Nr. des Aufrufs: 2021-02

Beginn des Aufrufs: 12.04.2021

Frist zur Einreichung der
Projektunterlagen: 09.06.2021

Einzureichen bei:
Postalisch:
Verein Dübener Heide e.V.
Regionalmanagement Dübener Heide/Sachsen
Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)
04849 Bad Düben

E-Mail:
info@leader-duebener-heide.de

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020
(EPLR)

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Programme_2014DE06RDRP019_6_1_de.pdf

Rechtsgrundlagen: Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Dübener Heide/Sachsen

http://leader-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2019/07/LES_DH_Sachsen_F%C3%BCnfte_%C3%84nderungsfassung_vom_07052019.pdf

Zielstellung Handlungsfeld 1.2

Die eingereichten Vorhaben sollen die Tourismusregion Dübener Heide stärken. Insbesondere sollen bereits vorhandene Infrastrukturen im Bereich Gesundheits-, Rad-, Wander- und Naturtourismus weiter ausgebaut oder qualitativ verbessert werden. Das Angebot an hochwertigen oder auch außergewöhnlichen Übernachtungsmöglichkeiten soll erhöht sowie eine größere gastronomische Vielfalt geschaffen bzw. erhalten werden. Hierzu sind auch Investitionen in bestehenden touristischen Einrichtungen möglich. Eine besondere Berücksichtigung erhalten Existenzgründer*innen, die einen touristischen Betrieb (Gastronomie und/oder Beherbergung) eröffnen.

Höhe des Budgets

Für diesen Aufruf stehen **200.000,00 EUR** bereit.

Inhalt des Aufrufs

Aufgerufen zur Einreichung sind Vorhaben zu folgenden Maßnahmen:

Was wird gefördert? Wer wird wie gefördert?	1.2.1 Investive Vorhaben zur Schaffung, Entwicklung und Absicherung touristischer Infrastruktur und Angebote	1.2.2 Bauliche Vorhaben an und in ländlichen Gebäuden und Außenanlagen sowie materielle und immaterielle Investitionen zur Schaffung und/oder Aufrechterhaltung eines Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebs	1.2.3 Bauliche Vorhaben an und in ländlichen Gebäuden und Außenanlagen, materielle und immaterielle Investitionen sowie nicht-investive Maßnahmen im Rahmen einer Existenzgründung oder zur Nachfolgesicherung eines Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebs	1.2.4 Nicht-investive Maßnahmen, die zur Zielstellung 1.2 beitragen
Kommunen / Gebietskörperschaften	80 %	-	-	80 %
Unternehmen	50 %	50 %	60 %	90 %
Privatpersonen	-	50 %	60 %	90 %
Vereine/LAG/Sonstige	90 % LAG: 80 %	90 % LAG: 80 %	90 % LAG: 80 %	90 % LAG: 80 %
Zuschussuntergrenze	5.000 €			
Zuschussobergrenze	200.000 €			

Besondere Bestimmungen

- Unter einem baulichen Vorhaben werden die Um- oder Wiedernutzung sowie Modernisierungsmaßnahmen eines Gebäudes verstanden.
Eine Umnutzung ist gegeben, wenn eine bisherige Funktion eines Gebäudes nicht mehr besteht oder diese Funktion in Zukunft ausläuft und in eine neue Nutzung überführt wird. Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein leerstehendes Gebäude in seiner vorgesehenen Funktion wiederhergestellt wird oder ein vom Leerstand bedrohtes Gebäude in seiner Funktion erhalten bleibt.
- Technische und bauliche Modernisierungsmaßnahmen, die an und in bestehenden Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetrieben durchgeführt werden, sind förderfähig.
- Materielle und immaterielle Investitionen sind beispielsweise die Anschaffung oder das Leasing von Maschinen und Anlagen, Ausstattungsobjekten, der Erwerb bzw. die Entwicklung von Computersoftware, Lizenzen, Patenten und Marken.
- Zu nicht-investiven Maßnahmen gehören beispielsweise die Erarbeitung von Studien und Konzepten oder Ausgaben für Koordinierungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Personal.
- Grunderwerb ist nicht förderfähig.
- Antragstellende, die ein Vorhaben nach Maßnahme 1.2.2 oder 1.2.3 mit dem Ziel einer Beherbergung realisieren, weisen die Qualität der Beherbergung mit einer Zertifizierung nach. Der Nachweis der Zertifizierung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens durch Institutionen wie dem Deutschen Tourismusverband (DTV), Bett&Bike o.Ä.
Eine Zertifizierung entfällt bei reinen Gastronomiebetrieben sowie bei der Realisierung besonderer Übernachtungsformaten mit Erlebnisaspekt für die es keine Zertifizierung gibt. Hierunter zählen beispielsweise Strohherbergen, Baumhäuser, Abenteuer-Camps etc.
- Als Existenzgründer gelten junge Unternehmer*innen, deren Anmeldung oder Erwerb eines Gewerbes zum Zeitpunkt der Projektanmeldung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt.

Voraussetzung für die Antragstellung

Baumaßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (siehe Karte:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm#article8963>) sind ohne Vorlage einer

Ausnahmegenehmigung von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Förderung für bauliche Investitionen ist nur für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und nur in bestimmten Fällen für Pächter möglich. Ein Pächter kann Zuwendungen für bauliche Maßnahme nur dann erhalten, wenn entweder eine Gebietskörperschaft oder eine Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist, Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist. In solchen Fällen kann die Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtdauer muss mindestens die projektspezifische Zweckbindungsfrist berücksichtigen. Auch muss für die Dauer der Zweckbindung das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen sein. Die Eigentümerin muss die Zustimmung zum Vorhaben erteilen.

Begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien oder Architekten- und Ingenieurleistungen.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa
Verein Dübener Heide e. V.



Eine weitere Voraussetzung ist die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen:

- Ein **vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Projektanmeldebogen mit geforderten Anlagen und Erklärungen.**
- Bei Vorhaben, deren Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeordnet werden, muss ein **Geschäftsplan gemäß Anforderungen der RL LEADER Ziffer 4, Abschnitt B I** vorgelegt werden. Ausnahmen bilden Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung sowie Vorhaben im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.
- **Bei Neugründungen: Vorlage eines Geschäftsplans** nach den Anforderungen der RL LEADER und **Stellungnahme der zuständigen Kammer/Fachverband** zur Plausibilität der Geschäftsidee und des Geschäftsplans.
- **Stellungnahme des zur Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und HeideLand“ e. V.** zur Integration des touristischen Vorhabens in die Destinationsstrategie

Informationen zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl wird von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Dübener Heide Sachsen anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das Entscheidungsgremium anhand von Kohärenz- und Rankingkriterien geprüft und bewertet. Bewertungsgrundlage ist ein für alle Projektanträge einheitlicher und öffentlich einsehbarer Bewertungsbogen.

Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Das bedeutet, es werden jene Vorhaben abgelehnt, die diese Kohärenzkriterien nicht erfüllen.

Mit den Rankingkriterien bewertet das Entscheidungsgremium die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese der Auswahl der Vorhaben.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.

Termin der Vorhabenauswahl

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am **15.07.2021** statt.

Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung.

Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens 17.09.2021 ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektauftrages bei der LAG angemeldet werden.

Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa
Verein Dübener Heide e. V.



Kontakt

Monika Weber, Tel.: 034243-342 008 oder 0171-748 85 94

Claudia Jakobartl, Tel.: 034243-342 008

Josef Bühler, Tel.: 0175-580 31 50

Regionalmanagement Dübener Heide

Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)

04849 Bad Düben

Tel.: 034243-342 008

E-Mail: info@leader-duebener-heide.de

www.leader-duebener-heide.de